

# **BGer 1C 459/2018 vom 30. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_459\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_459_2018)

FR: TF 1C 459/2018 du 30 juillet 2019

IT: TF 1C 459/2018 del 30 luglio 2019

## **Regeste**

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ); ein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als direkter Nachbar des betroffenen Grundstücks sowie Adressat des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Obergericht die Angelegenheit nicht abschliessend beurteilt, sondern die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und neuer Entscheidung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Ein derartiger Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab und ist daher grundsätzlich kein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG , sondern ein Zwischenentscheid. Davon geht auch der Beschwerdeführer aus. Jedoch ist er der Auffassung, soweit die Vorinstanz acht seiner zwölf Rügen abgewiesen habe, liege ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor. Sowohl das Obergericht als auch das Bundesgericht seien im Fall eines weiteren Rechtsmittelverfahrens diesbezüglich gebunden und könnten diese Rügen nicht erneut beurteilen.

### **E. 2.2**

Zwischenentscheide sind, von den hier nicht gegebenen Ausnahmen gemäss Art. 92 BGG abgesehen, nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht anfechtbar, d.h. wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten; dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen ( BGE 143 IV 475 E. 2.6 S. 480 mit Hinweisen). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt ( Art. 93 Abs. 3 BGG ). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, detailliert darzutun, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich vorliegen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 395 E. 2.5 S. 399

f.; je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist ein Vor- oder Zwischenentscheid ausnahmsweise selbstständig anfechtbar, sofern ein konkreter Nachteil droht, der auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid (sei es im kantonalen Verfahren, sei es in einem anschliessenden Verfahren vor Bundesgericht) nachträglich nicht mehr behoben werden könnte ( BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.; 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 139 V 604 E. 3.2 S. 607; 137 IV 237 E. 1.1 S. 239 f.; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Die blossе Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt generell nicht, um einen sofortigen Entscheid des Bundesgerichts zu erwirken ( BGE 135 II 30 E. 1.3.4 S. 36). Insbesondere bewirkt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu neuer Entscheidung in der Regel für den Verfügungsadressaten keinen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachenden Nachteil ( BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647). Vorliegend verkennt der Beschwerdeführer, dass ihm die Möglichkeit offen steht, einen allfälligen für ihn ungünstigen Endentscheid anzufechten. Er kann diesfalls den Rückweisungsentscheid vom 10. August 2018 zusammen mit dem Endentscheid anfechten (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ). Dies gilt unabhängig davon, dass die Vorinstanz über gewisse Rügen bereits entschieden hat. Somit droht dem Beschwerdeführer kein nicht wieder gutzumachender rechtlicher Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer beruft sich nicht auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG und zeigt dementsprechend auch nicht auf, dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Nachdem dies vorliegend auch nicht ersichtlich ist, erweist sich die Beschwerde auch mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG als unzulässig.

### **E. 3**

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Zudem hat er die private, anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.